



14.6.2010

0045/2010

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung

zu Besorgnissen in Bezug auf die Enteignung und den Abriss von Gebäuden
gemäß dem spanischen Küstengesetz

Nick Griffin, Andrew Brons

Fristablauf: 14.10.2010

0045/2010

Schriftliche Erklärung zu Besorgnissen in Bezug auf die Enteignung und den Abriss von Gebäuden gemäß dem spanischen Küstengesetz

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Entschließung des EP vom 26. März 2009, in der Spanien aufgefordert wird, die individuellen Rechte von europäischen Bürgern zu wahren, die durch die Anwendung des Küstengesetzes benachteiligt werden,
 - gestützt auf Artikel 123 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Anwendung des Küstengesetzes von 1988 zur Beschlagnahmung und zum Abriss von Häusern europäischer Bürger geführt hat, die ohne umfassende und rasche Entschädigung ihre Häuser räumen mussten,
- B. in der Erwägung, dass Artikel 17 der Charta der Grundrechte bestimmt, dass „jede Person das Recht hat, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben“ und dass "niemandem sein Eigentum entzogen werden darf, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums“,
- C. in der Erwägung, dass die Zwangsenteignung von legal erworbenem Eigentum ohne ordnungsgemäßes Verfahren und ohne angemessene Entschädigung gegen die durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Grundrechte des Einzelnen verstößt,
1. fordert die spanischen Behörden auf, den Standpunkt des Parlaments gebührend zu berücksichtigen und allen Betroffenen unverzüglich umfassende Entschädigung zu leisten;
 2. fordert die Kommission auf, von ihren Befugnissen gemäß Artikel 91 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Gebrauch zu machen und die Zahlung von Strukturfondsmitteln an Spanien auszusetzen, bis dieses Problem gelöst ist oder die Zahlung für den gemäß Artikel 91 zulässigen Höchstzeitraum zu unterbrechen, je nachdem, wann eine Lösung dieses Problems herbeigeführt wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung mit den Namen der Unterzeichner den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Rat und der Kommission zu übermitteln.